

**Kostenfreie Online-Lebensmittelbelehrung nach
§43 IfSG für Schüler*innen**

Produkt 33414100 Gesundheitsschutz

Beschluss über die Finanzierung ab 2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06253

2 Anlagen

**Beschluss des Gesundheitsausschusses
vom 12.05.2022 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

A. Fachlicher Teil

1. Einleitung / Anlass

Das Gesundheitsreferat ist gemäß § 43 Abs.1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dazu verpflichtet, Personen, die gewerbsmäßig Umgang mit offenen Lebensmitteln haben, oder in Küchen bzw. Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung tätig werden wollen, vor Antritt ihrer Tätigkeit zu belehren oder einen Arzt/ eine Ärztin mit der entsprechenden Belehrung zu beauftragen. Insgesamt sind hiervon in München pro Jahr bis zu ca. 13.000 Bürger*innen betroffen.

Zu diesem Personenkreis gehören in Bayern auch Schüler*innen, die ein Betriebspraktikum absolvieren. Für letztere werden die Belehrungen seit jeher kostenfrei angeboten, außerhalb dieses Personenkreises sind die Belehrungen kostenpflichtig. Dieser Regelung liegen Vorgaben des Freistaates zugrunde: Bereits zu Zeiten der Gültigkeit des Bundesseuchengesetzes bestand für Hauptschüler*innen (jetzt Mittelschüler*innen) bei Belehrung durch die Gesundheitsämter anlässlich von Betriebspraktika Gebührenfreiheit im Rahmen der Schulgesundheitspflege (vgl. Bekanntmachung des Kultusministerium (KMBek) vom 06.08.1987). In einem Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 05.02.2001 wurden die Gesundheitsämter gebeten, bei den Belehrungen nach § 43 IfSG sinngemäß zu verfahren. Weiterhin stimmte mit Schreiben vom 03.08.2007 das damalige Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) dem

Vorschlag der Regierung von Oberbayern vom 30.07.2007 zu, auch bei Realschüler*innen und Gymnasiast*innen die Belehrung nach § 43 IfSG anlässlich von Pflichtpraktika, also von der Schule in der Schulzeit vorgesehenen Praktika, gebührenfrei durchzuführen.

Vor dem pandemiebedingten vorübergehenden Aussetzen wurden in den Räumen des GSR in der Schwanthalerstraße pro Jahr ca. 2.500 kostenfreie Erstbelehrungen nach § 43 IfSG für Schüler*innen ausschließlich in Präsenz durchgeführt. Die Präsenzbelehrung war auch für alle anderen Betroffenen der Standard. Dies führte zu dem Problem, dass auch nach der schrittweisen Rückkehr zu den originären Aufgaben die IfSG-Belehrungen in Präsenz aufgrund der coronabedingten Hygieneauflagen nur in sehr geringem Umfang wieder aufgenommen werden konnten. Um der gesetzlichen Verpflichtung aus dem IfSG nachzukommen, wurde daher im März 2021 ein gebührenpflichtiges Online-Belehrungsverfahren durch einen externen Anbieter implementiert, welches von dem betroffenen Personenkreis auch sehr gut angenommen wird. Dieser Dienst ist für die Landeshauptstadt München kostenpflichtig, wobei Kosten von 13 € pro Belehrung anfallen, die über die Gebühren refinanziert werden. Der Link zum Anbieter ist mit der Webseite des GSR zur Erstbelehrung bei gewerbsmäßigem Umgang mit Lebensmitteln auf www.muenchen.de verknüpft. Von März 2021 bis einschließlich Februar 2022 wurde dieses Online-Angebot 11.432-mal in Anspruch genommen. Nach Wiederaufnahme der Präsenzbelehrungen in kleinem Umfang ab August 2021 wurden die zunächst den Beschäftigten der Landeshauptstadt München (LHM) für ihre dortige Tätigkeit, v. a. im Kita-Bereich, angebotenen Termine zugunsten des parallel bestehenden Online-Angebots kaum wahrgenommen. Dies zeigt, dass hier aus der Not der Coronasituation eine für die meisten Bürger*innen deutlich benutzerfreundlichere Alternative geschaffen wurde, die nun beibehalten werden soll.

Mit Wiedereröffnung der Schulen und Wiederaufnahme von verpflichtenden Schüler*innen-Praktika wurde Ende 2021 an das Gesundheitsreferat (GSR) herangetragen, dass zum Frühjahr 2022 wieder ein Bedarf an kostenfreien Lebensmittelbelehrungen besteht.

Der von Schulen gemeldete Bedarf an Belehrungen nach § 43 IfSG kann durch Präsenzbelehrungen bei weitem nicht gedeckt werden. Außerdem hat sich die Online-Belehrung, bei der die Termine von den Nutzer*innen frei gewählt und von zu Hause aus wahrgenommen werden können, als besonders bürger*innenfreundlich bewährt.

Um nun auch der Verpflichtung der kostenfreien Belehrung für Schüler*innen in großem Umfang wieder nachkommen zu können, wurde in Zusammenarbeit mit dem Dienstleister der Online-Belehrung ein Gutscheinsystem eingeführt. Es können von

der zuständigen Fachabteilung im GSR in unbegrenzter Anzahl Gutscheine für Belehrungen generiert und den Schulen in der LHM zur Verfügung gestellt werden. Die Schulen können die Gutschein-Codes an ihre Schüler*innen weitergeben. Diese melden sich dann direkt auf der Website unter dem oben beschriebenen Link an. Die Anzahl der eingelösten Gutscheine lässt sich aus dem System auslesen. Der LHM wird vom Anbieter eine Gebühr von 13 € pro Belehrung in Rechnung gestellt. Diese Kosten können nicht über Gebühren refinanziert werden, da dieses Angebot für die Schüler*innen kostenfrei erfolgen muss.

In den Jahren vor Beginn der Corona-Pandemie wurden pro Jahr 2.250-2.650 kostenlose Belehrungen für Schüler*innen von Förderschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien und Fachoberschulen durchgeführt. Daraus ergibt sich eine Summe von 2.650 Belehrungen mal 13 € = 34.450 €.

An den städtischen beruflichen Schulen werden jährlich insgesamt ca. 1.550 Erstbelehrungen nach § 43 IfSG benötigt, um die in der Ausbildung vorgesehenen Praktika durchführen zu können. Neben Berufsfachschulen und Fachakademien ist dies auch für die Fachoberschulen des sozialen Bereichs zutreffend.

Aktuell gibt es zur Durchführung der notwendigen Erstbelehrung schulspezifische Regelungen: Während an den Fachoberschulen die LHM die Online-Belehrung mittels Gutschein-Code ermöglicht (ca. 650 Schüler*innen), müssen sich an anderen Schulen die Schüler*innen selbst um die benötigte Bescheinigung bemühen oder es führen Ärzt*innen die Belehrung vor Ort durch. Um hier ein einheitliches Vorgehen zu ermöglichen, werden für ca. 900 Schüler*innen der Berufsfachschulen und der Fachakademien Online-Belehrungen benötigt. Daraus ergibt sich eine Summe von 900 Belehrungen mal 13 € = 11.700 €.

Die Gesamtsumme beläuft sich damit auf 34.450 € + 11.700 € = 46.150 €.

Die Beschlussvorlage konnte aufgrund der erforderlichen verwaltungsinternen Abstimmung nur verspätet angemeldet werden. Da diese Haushaltsmittel bereits vom derzeitigen Budget abgedeckt werden müssen, ist eine sofortige Befassung des Stadtrates notwendig, damit die Haushaltsmittel für 2022 noch zur Verfügung gestellt werden können.

2. Zusätzlicher Büroraumbedarf

Es werden keine neuen Stellen beantragt, somit wird kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

1. Zweck des Vorhabens

Das Angebot der Lebensmittelbelehrungen nach § 43 IfSG ist eine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtaufgabe. Die Kostenfreiheit für Belehrungen anlässlich von Pflichtpraktika von Schüler*innen ist in Bayern seit 2007 Vorgabe des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, für Mittelschüler*innen bereits seit 1987.

Der Zweck der vollständigen Umstellung von Präsenz- auf Online-Belehrungen ergab sich zwingend durch die Bedingungen in der Corona-Pandemie. Die Online-Belehrungen haben sich zudem im Sinne der Bürger*innenfreundlichkeit bereits sehr bewährt und sparen zudem Personal- und Raumressourcen der LHM.

2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Der Mittelbedarf entsteht ab 01.02.2022 .

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	46 150,-- /Jahr ab 2022		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	,--		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** IA 534001701 Sachkonto 651000	46 150,--		
Transferauszahlungen (Zeile 12) KST 13xxxxxx IA 53xxxxx Sachkonto			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) KST 13xxxxxx IA 53xxxxx Sachkonto			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente (VZÄ)			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

3. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

Die Maßnahme ist unabweisbar, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist. Auch war die Aufgabenausweitung bzw. -umstellung zum Zeitpunkt der Anmeldungen zum Eckdatenbeschluss noch nicht planbar, da die fortdauernden Einschränkungen aufgrund der Coronapandemie und die damit verbundene Notwendigkeit der vollständigen Umstellung auf digitale Belehrungen nicht bekannt war.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Nachtragshaushaltsplan 2022 aufgenommen.

4. Produktbezug

Die Veränderungen betreffen das Produkt 33414100 Gesundheitsschutz.

4.1. Produktbeschreibung

Eine Änderung der Produktbeschreibung ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

4.2. Kennzahlen

Mit der nachfolgend aufgeführten Kennzahl kann die Umsetzung des unter B1 aufgeführten Ziels gemessen werden.

Kennzahl (Leistungsmenge, Wirkung oder Qualität)	IST Vorjahr	Plan akt. Jahr	Änderung durch Beschluss	Plan-/Ziel- Wert nach der Umsetzung
Leistungsmenge/n (ggf. Qualität):				
Kostenfreie Online- Lebensmittelbelehrungen nach §43 IfSG für Schüler*innen	0	3.550	3.550... (ab 2022)	3.550... (ab 2022)
Kostenfreie Lebensmittelbelehrungen nach §43 IfSG für Schüler*innen in Präsenz	0 in 2019: 2.450			
Wirkungskennzahl/en:				

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage nicht zu. Die Stellungnahme ist in Anlage 1 beigefügt.

Die Stadtkämmerei bittet das Gesundheitsreferat im Hinblick auf die ab dem Jahr 2022 entstehenden Kosten in Höhe von 46.150 € zu prüfen, ob diese – ggf. durch Umschichtungen – aus dem vorhandenen Referatsbudget getragen werden können. Aus Sicht der Stadtkämmerei müsste das Referatsbudget entsprechende Spielräume zulassen.

Grundsätzlich lässt aus Sicht des Gesundheitsreferats die Konsolidierung nicht viel Spielraum. Im Jahr 2021 gab es zwar Mittel, die nicht verausgabt wurden. Dies lässt sich jedoch zu einem großen Teil auf coronabedingt nicht durchgeführte Reise-/Fortbildungsaktivitäten zurückführen sowie mitunter auf Projekte, die ebenfalls pandemiebedingt nicht gestartet werden konnten. Aufgrund der geänderten pandemischen Situation ist davon auszugehen, dass das hierfür zur Verfügung stehende Budget wieder ausgeschöpft wird. Insofern benötigt das Gesundheitsreferat auch für 2022 die in dieser Beschlussvorlage geltend gemachten Haushaltsmittel.

Das Referat für Bildung und Sport zeichnet die Beschlussvorlage mit. Die entsprechende Stellungnahme ist in Anlage 2 beigefügt. Der in der Mitzeichnung zusätzlich gemachte Änderungsvorschlag kann in dieser Beschlussvorlage nicht berücksichtigt werden, da Projekte mit einem Lebensmittelverkauf nicht schulischen Pflichtpraktika gleichzusetzen sind. Allein auf diese jedoch beziehen sich die freistaatlichen Vorgaben für eine kostenfreie Belehrung nach § 43 IfSG.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Gesundheitsreferates, Herr Stadtrat Stefan Jagel, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss, sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Das Produktkostenbudget erhöht sich dauerhaft um 46.150 €/Jahr, davon sind 46.150 €/Jahr zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
3. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit und Nicht-Planbarkeit im Vortrag wird zugestimmt. Das Gesundheitsreferat wird daher beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 46.150 € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2022 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Gesundheitsreferat, Beschlusswesen GSR-RB-SB

- V. Wv Gesundheitsreferat, Beschlusswesen GSR-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).